Allgemeine Geschäftsbedingungen

der **SUMMIT IT CONSULT GmbH** und der **SUMMIT IT RESOURCES GmbH**
(nachstehend jeweils nur „SUMMIT“ genannt)

Gültig ab 01.12.2026

I. Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB-Allgemein)

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB-ALLGEMEIN) gelten für alle Leistungen bei Nutzungsüberlassungsverträgen von SUMMIT soweit diese die Lizenzierung, Lieferung, Dienstleistung, Anpassung, Wartung, Erstellung oder sonstige Leistungen, für die von SUMMIT erstellten und/oder vertriebenen Lizenzprogramme betreffen. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen enthalten allgemeine Regelungen, die auch für die II. AGB-DIENSTLEISTUNG, III. AGB-LIZENZ, IV. AGB-WARTUNG und V. AGB-ANPASSUNG (siehe Ziffern II. bis V.) gelten und diese ergänzen; diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sind dementsprechend auch Teil der AGB-LIZENZ, AGB-WARTUNG und AGB-ANPASSUNG, wobei aber bei Widersprüchen die AGB-ALLGEMEIN nachrangig zum Inhalt der AGB-LIZENZ, AGB-WARTUNG und AGB-ANPASSUNG gelten. Soweit im Vertrag mit dem Kunden nichts anderes geregelt ist, gelten diese Allgemeinen Vertragsbedingungen auch für sonstige im Vertrag bezeichnete Software. Dies gilt insbesondere für Software von Vorlieferanten.

1.2. Darüber hinaus gelten diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB-ALLGEMEIN) sowie die Vertragsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen (AGB-DIENSTLEISTUNG) für die Nutzung in Form einer zeitweisen Überlassung der im Vertragsangebot aufgeführten Standard-Lizenzprogramme, die SUMMIT gegenüber dem Kunden im Rahmen von Outsourcing-Services zur Verfügung stellt, sowie die damit verbundenen Zusatzleistungen. Bei Widersprüchen zwischen den AGB-ALLGEMEIN und den Vertragsbedingungen für die Nutzung von Outsourcing-Services (VI. AGB-OUTSOURCING) gelten die AGB-ALLGEMEIN nachrangig zum Inhalt der AGB-OUTSOURCING. „Outsourcing-Service“ beinhaltet entweder jede Dienstleistung, unter der SUMMIT dem Kunden den Zugriff und die Nutzung von Softwareprodukten bereitstellt, oder Services, welche die SUMMIT erbringt. Die Softwareprodukte sind in Rechenzentren installiert, die von SUMMIT oder von SUMMIT beauftragten Partnerunternehmen betrieben werden.

1.3. Bis zu einer Änderung gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.

1.4. Um Flexibilität innerhalb der Vertragsbedingungen zu wahren, kann SUMMIT die Bestimmungen der Vertragsbedingungen sowie leistungsbezogener Bedingungen eines Vertrages durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von 3 Monaten ändern. Rückwirkende Änderungen der Bestimmungen sind ausgeschlossen. Die Änderungen gelten für Neuaufträge, Vertragsverlängerungen und Verträge, unter denen fortlaufende und wiederkehrende Leistungen erbracht werden (z.B. Wartungsverträge). Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, der Änderung durch schriftliche Mitteilung gegenüber SUMMIT bis zum geplanten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu widersprechen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Änderung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von SUMMIT in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

1.5. SUMMIT erkennt entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung an.

1.6. Soweit SUMMIT-Mitarbeiter Garantien abgeben, sind diese nur wirksam, wenn sie durch die SUMMIT-Geschäftsleitung schriftlich bestätigt werden.

1.7. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vergütung und Zahlung

2.1. Die Vergütung für die Vertragsgegenstände gemäß Ziffer III. 1. AGB-LIZENZ sowie die diesem zugrunde liegenden Einsatzbedingungen werden im Angebot / AUFTRAG festgelegt (Ziffer III. 3.1.). Das Gleiche gilt auch für die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Wartungsgebühr (Ziffer IV. 9.).

2.2. Die Vergütung für die Bereitstellung der Software gemäß Ziffer VI. AGB-OUTSOURCING sowie für die vereinbarten Services (Grundvergütung) wird als monatliche Pauschale im Vertragsangebot aufgeführt. Die Grundvergütung umfasst alle nach diesem Vertrag von SUMMIT zu erbringenden Leistungen, soweit in diesen Vertragsbedingungen nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen oder im Vertrag eine gesonderte Vergütung vereinbart ist.

2.3. Im Übrigen berechnet SUMMIT ihre Leistungen dem Kunden als Festpreis oder nach Aufwand auf Grundlage ihrer jeweils aktuellen Preisliste, sofern die Vertragspartner im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

2.4. Für Dienstleistungen (wie z. B. Projektierung, Consulting, Schulung, Standardeinrichtung, Customizing) mit einem Auftragsvolumen von mehr als 20.000 EUR je Produktbereich werden 60 % des vereinbarten Auftragsvolumens mit Beauftragung und die verbleibenden 40 % nach Go-Live / Fertigstellung in Rechnung gestellt. Unabhängig vom Zeitpunkt des Go-Lives / der Fertigstellung wird die zweite Rate spätestens sechs Monate nach Beauftragung in Rechnung gestellt. Dienstleistungen mit einem Auftragsvolumen je Produktbereich bis zu einer Höhe von 20.000 EUR werden als Ganzes nach Beauftragung in Rechnung gestellt. Dienstleistungen sind grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten nach Auftragserteilung abzurufen, nicht in Anspruch genommene Dienstleistungen verfallen nach dieser Zeit.

2.5. Reisekosten, Reisezeiten etc. sind gemäß der jeweils aktuellen SUMMIT-Preisliste gesondert zu vergüten.

2.6. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

2.7. Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innerhalb 10 Tagen ohne Abzug zahlbar. Der Kunde kommt nach Ablauf dieser Frist ohne Mahnung in Verzug.

Der Kunde ist – unbeschadet seines Rechts, Zahlungen wegen fehlender oder fehlerhafter Leistungen zu verweigern – nicht befugt, Zahlungen zurückzuhalten. Er kann nur mit gleichartigen Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder von SUMMIT anerkannt sind. Die Aufrechnung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil. Der Kunde kann seine Forderungen – unbeschadet der Regelung des § 354a HGB – nicht an Dritte (ausgenommen Factoring-Gesellschaften) abtreten. Bei Leistungen, die SUMMIT von Dritten bezieht, ist eine Aufrechnung des Kunden ausgeschlossen. Wegen Mängeln kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten und nur, wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt.

2.8. Bei Zahlungsrückstand des Kunden ist SUMMIT berechtigt, die Erbringung eigener weiterer Leistungen von der Zahlung abhängig zu machen. Ein dadurch ggf. entstehender Schaden ist vom Kunden zu tragen.

3. Bereitstellung und Testperiode

3.1. Zwischen Kunde und SUMMIT vereinbarte Bereitstellungstermine oder Verfügbarkeiten gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Vorleistungen und Mitwirkungspflichten des Kunden.

3.2. Wenn schriftlich eine Testperiode für die Vertragsgegenstände und/oder für Wartungsleistungen vereinbart wurde, beginnt diese am zweiten Geschäftstag nach der üblichen Versandzeit und dauert 30 Tage. Der Kunde wird in der Testperiode prüfen, ob die Vertragsgegenstände bzw. die Wartungsleistungen seinen Anforderungen entsprechen und ob die von ihm ausgewählten Funktionen ordnungsgemäß zusammenwirken. Während der Testperiode kann der Kunde die Vertragsgegenstände bzw. die Wartungsleistungen jederzeit zurückgeben. Bei fristgerechter Rückgabe der Vertragsgegenstände bzw. bei fristgerechter Beanstandung der Wartungsleistungen entfällt eine Verpflichtung zur Entrichtung der Lizenzgebühr unter den Voraussetzungen, dass der Kunde vor der Rückgabe alle gespeicherten Daten und Programme dieser Vertragsgegenstände unwiderruflich gelöscht und dies schriftlich bestätigt hat sowie schriftlich garantiert, dass keinerlei Kopien der Vertragsgegenstände hergestellt wurden und/oder verwendet werden.

4. Nutzungsrechte

4.1. Sofern der Kunde mit SUMMIT einen Nutzungsüberlassungsvertrag geschlossen hat, ist er berechtigt, die Leistungen von SUMMIT sowie die Software, zu der sie gehören, unbeschränkt zu nutzen. Ziffer III. 2. der AGB-LIZENZ findet ergänzend Anwendung. Dem Kunden wird vorsorglich auch ein einfaches Nutzungsrecht an den Ergebnissen des Customizings (individuelle Anpassung der Software) eingeräumt.

4.2. Nimmt der Kunde die Nutzung von Outsourcing-Services der SUMMIT in Anspruch, so räumt SUMMIT ihm das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und für die im VERTRAG/AUFTRAG genannte Laufzeit gültige Recht ein, auf die im VERTRAG/ AUFTRAG aufgeführte Software in ihrer jeweils neuesten Fassung im Rahmen des Outsourcing-Services von SUMMIT zuzugreifen und sie für seinen internen Geschäftsbetrieb zu nutzen.

4.3. SUMMIT darf alle für den Kunden erbrachten Leistungen auch anderweitig verwerten, soweit nicht nach der Geheimhaltungsvereinbarung Geheimhaltung geboten ist.

5. Pflichten des Kunden

5.1. Der Kunde ist für die Einhaltung der gesetzlichen Buchführungs- und Aufbewahrungsfristen selbst verantwortlich. Die überlassene Software unterstützt den Kunden bei der Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, wird Daten aber nicht selbstständig löschen.

5.2. Sofern für die Leistungserbringung erforderlich, ist der Kunde verpflichtet, den Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von SUMMIT nach Absprache Zutritt zu den EDV-Systemen des Kunden zu ermöglichen.

5.3. Der Kunde ist verpflichtet, keine Hardware oder Software entgegen den Empfehlungen von SUMMIT einzusetzen, sofern dies im Zusammenhang mit den Outsourcing-Services steht. Änderungen an den EDV-Systemen oder Netzwerken des Kunden, die zu einer Beeinträchtigung des Outsourcing-Services führen können, sind nur nach vorheriger Zustimmung durch SUMMIT durchzuführen.

5.4. Sämtliche persönliche Zugangsberechtigungen wie Login-Kennungen, Passwörter und Kundenkennwörter sind geheim zu halten und beim Verdacht, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben, unverzüglich zu ändern oder von SUMMIT ändern zu lassen.

5.5. Der Kunde ist verpflichtet, die geltenden Bedienungsanweisungen zu befolgen.

5.6. Der Kunde wird bei einer eventuell stattfindenden datenschutzrechtlichen Betriebsprüfung im erforderlichen Umfange mitwirken. Inhaltsgleich gilt diese Klausel auch für SUMMIT.

6. Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle SUMMIT-Lieferungen und -Leistungen im Geltungsbereich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB. Der Kunde hat die gelieferte Ware zu untersuchen und dabei gefundene Mängel gegenüber SUMMIT umgehend anzuzeigen.

7. Haftung und Schutzrechte Dritter

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe:

7.1. Die Beseitigung von Mängeln (Nacherfüllung) richtet sich nach Ziffer VI. 12. AGB-OUTSOURCING.

7.2. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet SUMMIT Schadensersatz ausschließlich nach Maßgabe folgender Grenzen:

7.2.1. Bei Vorsatz in voller Höhe, ebenso bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die SUMMIT eine Garantie übernommen hat.

7.2.2. Bei grober Fahrlässigkeit nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte.

7.2.3. In anderen Fällen: Nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Verwendungszweck gefährdet ist, jedoch stets nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens. In diesem Fall ist die Haftung von SUMMIT auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt, maximal auf 100 % der jährlichen zu zahlenden Outsourcing- resp. Wartungsgebühren pro Schadenfall. Dasselbe gilt für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

7.2.4. Darüber hinaus: Soweit SUMMIT gegen die eingetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung. SUMMIT verpflichtet sich die Betriebshaftpflichtversicherung während der Laufzeit des Vertrages mit dem Kunden aufrecht zu erhalten.

7.2.5. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

7.3. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Ziffer I. 7.2. AGB-ALLGEMEIN gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.4. Für Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung oder Datenverlust, übernimmt SUMMIT keine Haftung, es sei denn, eine solche Haftung besteht nach zwingendem Recht.

7.5. SUMMIT bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen. Für die Wiederbeschaffung von Daten wird nur gehaftet, soweit der Kunde die Daten gemäß aller üblichen und angemessenen Vorkehrungen gesichert hat.

7.6. SUMMIT haftet nach § 278 BGB auch für die eingeschalteten Dritten nach den in Ziffer I. 7.1. bis Ziffer I. 7.4. AGB-ALLGEMEIN festgelegten Maßstäben.

7.7. Der Kunde hat SUMMIT etwaige Schäden unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von SUMMIT aufnehmen zu lassen, sodass SUMMIT möglichst frühzeitig informiert ist, um gegebenenfalls den Schaden soweit möglich zu mindern.

7.8. Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der Vertragsgegenstände oder sonstigen SUMMIT-Leistungen geltend, wird der Kunde die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und Auseinandersetzungen einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen nur im Einvernehmen mit SUMMIT führen.

7.9. Grundsätzlich leistet SUMMIT Gewähr nach Maßgabe von Ziffer III. 9. AGB-LIZENZ. Darüber hinaus haftet SUMMIT nach den in Ziffer I. 7.1. bis Ziffer I. 7.4. AGB-ALLGEMEIN festgelegten Maßstäben.

7.10. Der Anspruch ist ausgeschlossen, sollte der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten haben.

7.11. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung der Leistung.

8. Wechsel vom Nutzungsüberlassungsvertrag zum Vertrag über die Nutzung des Outsourcing-Services und zurück

8.1. Wechsel vom Nutzungsüberlassungsvertrag zum Vertrag über die Nutzung des Outsourcing-Services:

Sofern der Kunde bereits einen Nutzungsüberlassungsvertrag mit SUMMIT abgeschlossen und den dazugehörigen VERTRAG / AUFTRAG erhalten hat, steht ihm darüber hinaus die Möglichkeit zu, einen Vertrag bezüglich der Nutzung des Outsourcing-Services von SUMMIT abzuschließen. Der Kunde kann während der Laufzeit des Vertrages über die Nutzung des Outsourcing-Services keine Rechte aus dem Nutzungsüberlassungsvertrag geltend machen. Im Falle eines solchen Wechsels vom Nutzungsüberlassungsvertrag zum Vertrag über die Nutzung des Outsourcing-Services läuft der Wartungsvertrag nicht weiter.

8.2. Wechsel von der Nutzung des Outsourcing-Services zum Nutzungsüberlassungsvertrag:

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit des Vertrages über die Nutzung des Outsourcing-Services bzw. nach Kündigung dieses Vertrages, kann der Kunde seine Rechte aus dem Nutzungsüberlassungsvertrag wieder geltend machen, wobei für die weitere Nutzung der Software, an welcher der Kunde durch Abschluss des Nutzungsüberlassungsvertrages die Lizenz erworben hat, eine zusätzliche Parametrierungsgebühr für den Kunden anfällt. Die Parametrierungsgebühr wird von SUMMIT für jeden Einzelfall gesondert festgelegt.

9. Projektabnahmebestätigung

9.1. SUMMIT ist berechtigt, dem Kunden nach Beendigung eines Projektes eine Projektabnahmebestätigung einschl. Fristsetzung für die Rücksendung zuzuschicken bzw. zu übergeben. Die Frist für die Rücksendung beträgt 30 Tage. Durch Unterschrift des Kunden und fristgemäße Rücksendung der Projektabnahmebestätigung bestätigt der Kunde, dass das Projekt vertragsgemäß ausgeführt wurde. Innerhalb dieser Frist hat der Kunde die Möglichkeit, gegenüber SUMMIT Mängel an dem Projekt anzuzeigen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

9.2. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde das Projekt nicht innerhalb der ihm von SUMMIT bestimmten Frist abnimmt.

9.3. SUMMIT ist berechtigt, Firmennamen und Firmenlogo des Kunden zu Referenzzwecken zu verwenden.

10. Nachvertragliche Verpflichtungen

10.1. Bei Beendigung des Vertrags wird SUMMIT alle ihm mit Vertragsunterzeichnung übergebenen Unterlagen zurückgeben bzw. nachweisen, dass diese Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet wurden. Vorhandene Datenbestände und Programme sind physikalisch zu löschen.

10.2. Soweit Dokumentationen dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind sie durch SUMMIT entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfrist über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Auf Anforderung berechtigter Personen wird SUMMIT die aufbewahrten Datenbestände zur Verfügung stellen. Die Aufbewahrung der Daten wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Datenrückgabe durch SUMMIT erfolgt nach schriftlicher Anforderung des Kunden. Die Aufbereitung und Übergabe der Daten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

10.3. Beide Seiten werden auch über das Ende der Vertragslaufzeit hinaus über die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekanntwerdenden Daten und sonstigen Informationen Stillschweigen wahren. Hierzu zählen insbesondere als vertraulich gekennzeichnete Daten, Betriebsgeheimnisse, Informationen, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglichen Daten sind oder Knowhow zu noch nicht veröffentlichten Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte.

11. Außergerichtliche Streitbeilegung

11.1. Die Parteien können sich darüber verständigen, Unstimmigkeiten und Meinungsverschiedenheiten im Rahmen der Vertragserfüllung resp. -durchführung außergerichtlich, bspw. durch Mediation oder Schlichtung, beizulegen.

11.2. Im Falle einer außergerichtlichen Streitbeilegung verzichten Kunde und SUMMIT für sämtliche Ansprüche aus dem streitgegenständlichen Sachverhalt wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für die Dauer des Beilegungsversuches.

12. Abwerbeverbot, Vertragsstrafe

12.1. Der Kunde verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit sowie für zwölf Monate danach keine bei SUMMIT beschäftigten Mitarbeitenden unmittelbar oder mittelbar abzuwerben oder einzustellen.

12.2. Bei Verstoß ist eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe des zuletzt bei SUMMIT gezahlten Bruttojahresgehalts der betreffenden Person fällig.

12.3. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

13. Sonstiges

13.1. Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand am Firmensitz von SUMMIT (je nach sachlicher Zuständigkeit das Amtsgericht oder das Landgericht). Klagt SUMMIT, ist sie auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Kunden zu wählen. SUMMIT bleibt auch berechtigt, um einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten nachzusuchen.

13.2. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen SUMMIT und dem Kunden gilt ausschließlich das auf die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragsparteien anwendbare Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.3. Der Vertragsabschluss sowie spätere Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Abänderung dieser Klauseln. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Alle Erklärungen der Vertragspartner bedürfen der Schriftform.

13.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus dem Verstoß gegen § 305 ff. BGB (Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen) ergibt, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung als vereinbart, was dem von den Vertragspartnern Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.

II. Vertragsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen (AGB-Dienstleistung)

1. Art und Umfang der Dienstleistung

1.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB-Dienstleistung) regeln die Erbringung von Dienstleistungstätigkeiten beim Kunden.

1.2. Im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung wird SUMMIT für den Kunden je nach Beauftragung Projektleitungs-, Beratungs-, Unterstützungs-, Begleitungs- und Schulungsleistungen übernehmen.

1.3. Die Leistungen im Bereich des HR Entgelts beschränken sich ausschließlich auf Tätigkeiten im Bereich der Entgeltabrechnung gemäß § 6 Nr. 3 und 4 StBerG, die durch Nicht-Steuerberater erbracht werden dürfen. Steuerberatende oder sonstige erlaubnispflichtige Tätigkeiten werden nicht übernommen. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

1.4. Für die Erbringung von individuellen Programmierleistungen durch SUMMIT sind die Vertragsbedingungen für die Anpassungsprogrammierungen (Ziffer V. AGB-ANPASSUNG) vorrangig gültig.

2. Erbringung Dienstleistung, Projektcontrolling und Projektmanagement

2.1. Beidseitige Verpflichtungen: SUMMIT benennt einen Projektleiter, der Kunde einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese sollen Entscheidungen unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht SUMMIT für notwendige Informationen zur Verfügung. SUMMIT ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Auftrags dies erfordert. Darüberhinausgehende Pflichten resp. erforderliche Mitwirkungsleistungen des Kunden, soweit nicht in Ziffer III. 7. AGB-LIZENZ geregelt, wird SUMMIT diesem rechtzeitig vorab bekanntgeben.

2.2. Kunde und SUMMIT werden durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die jeweils von ihnen im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter ausschließlich dem Direktionsrecht des jeweiligen Arbeitgebers unterstehen. Fachliche Weisungen erfolgen ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Aufgabenverteilung.

2.3. Pflichten und Rechte von SUMMIT:

2.3.1. SUMMIT wird ihre Leistungen nach dem aktuellen Stand der Technik in der Bundesrepublik Deutschland gemäß der schriftlich vereinbarten Aufgabenstellung erbringen.

2.3.2. SUMMIT hat geeignet ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen ausgestattete Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. In diesem Rahmen entscheidet SUMMIT nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt oder austauscht.

2.3.3. Sofern der Kunde oder Nutzer das Wesen der zur Verfügung gestellten Dienste verändert, behält SUMMIT sich vor, den Zugang zu den Diensten zu beschränken oder teilweise oder vollständig zu sperren.

2.3.4. SUMMIT ist berechtigt, die Einhaltung der vereinbarten Lizenzbedingungen sowie die vertragsgemäße Nutzung der bereitgestellten Cloud-Services und On-Premise-Software durch den Kunden zu überwachen. Dies umfasst insbesondere die Prüfung auf Lizenzüberschreitungen, die Nutzung von APIs und die Einhaltung vereinbarter Kontingente.

2.3.5. Im Falle einer Überschreitung der vertraglich vereinbarten Nutzungskontingente ist SUMMIT berechtigt, zusätzliche Gebühren gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung zu stellen.

2.3.6. SUMMIT ist berechtigt, zur Erfüllung der Arbeiten Dritte heranzuziehen. Dritte sind nicht verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG und zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater der Parteien. SUMMIT wird die Zustimmung des Kunden einholen, wenn personenbezogene Daten durch den Dritten verarbeitet werden sollen. Auf schriftliche Nachfrage des Kunden ist SUMMIT verpflichtet, dem Kunden die Namen der Unternehmen mitzuteilen, die von SUMMIT als Subunternehmer eingesetzt werden.

2.4. Pflichten und Rechte des Kunden:

2.4.1. Der Ansprechpartner des Kunden soll alle fachlichen Anforderungen auf Seiten des Kunden koordinieren. Der Kunde wird ihn rechtzeitig für diese Aufgabe ausbilden lassen, sodass er sie bereits während der Einführungsphase wahrnehmen kann.

2.4.2. Der Kunde erkennt an, dass SUMMIT für die termingerechte und erfolgreiche Durchführung der ihr obliegenden Dienstleistungen auf die Mitwirkung des Kunden angewiesen ist. Der Kunde ist daher verpflichtet, sämtliche in seiner Betriebssphäre für eine ordnungsgemäße Leistungsdurchführung von SUMMIT erforderlichen Informationen, Hilfestellungen und Infrastrukturen rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Er wirkt hieran insbesondere im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er auf Wunsch von SUMMIT unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel, z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten, Telekommunikationseinrichtungen, Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellt. Verzögerungen, welche dadurch entstehen, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten – verschuldensunabhängig – nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, gehen zu Lasten des Kunden. Ausführungsfristen verlängern sich automatisch um die Dauer der Verzögerung. SUMMIT ist berechtigt, durch die Verzögerung entstehende Mehrkosten und Wartezeiten nach Mahnung in Rechnung zu stellen.

2.4.3. Die Arbeiten werden, sofern SUMMIT dies für erforderlich hält, beim Kunden durchgeführt.

2.4.4. Auf Verlangen von SUMMIT hat der Kunde die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

3. Besonderheiten bei Schulungen

3.1. Schulungsunterlagen und Materialien, die den Teilnehmern von SUMMIT zur Verfügung gestellt werden, unterliegen dem Schutz des Urheber- und Leistungsschutzrechts. SUMMIT ist alleinige Eigentümerin der überlassenen Unterlagen und Materialien.

3.2. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung von SUMMIT unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Verfilmungen, Vorführung, Einspeisung/Verarbeitung in elektronische Systeme und öffentliche Zugänglichmachung.

3.3. Für die Inanspruchnahme von Weiterbildungsleistungen gelten ergänzend die einschlägigen Teilnahmebedingungen für Weiterbildungsmöglichkeiten von SUMMIT.

4. Änderung Dienstleistung

4.1. Der Kunde kann – nach Vertragsschluss – jederzeit zusätzliche Leistungen von SUMMIT verlangen, es sei denn, die geforderte Leistung ist SUMMIT unmöglich oder unzumutbar.

4.2. Ist die Leistung möglich und zumutbar wird SUMMIT dem Kunden hierüber zeitnah ein entsprechendes Angebot erstellen.

5. Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen

An sämtlichen verkörperten Dienstleistungsergebnissen, inklusive Strategiekonzepten und/oder Gutachten, räumt SUMMIT dem Kunden ein Einfaches, nicht übertragbares, zeitlich unbefristetes, auf die Bundesrepublik Deutschland beschränktes Recht zur Nutzung ein.

6. Vergütung

6.1. SUMMIT berechnet ihre Leistungen dem Kunden als Festpreis oder nach Aufwand auf der Grundlage ihrer jeweils aktuellen Preisliste, sofern die Vertragspartner im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

6.2. Für Dienstleistungen (wie z. B. Projektierung, Consulting, Schulung, Standardeinrichtung, Customizing) mit einem Auftragsvolumen von mehr als 20.000 EUR werden 60 % des vereinbarten Auftragsvolumens mit Beauftragung und die verbleibenden 40 % nach Go-Live / Fertigstellung in Rechnung gestellt. Unabhängig vom Zeitpunkt des Go-Lives / der Fertigstellung wird die zweite Rate spätestens sechs Monate nach Beauftragung in Rechnung gestellt. Dienstleistungen mit einem Auftragsvolumen bis zu einer Höhe von 20.000 EUR werden als Ganzes nach Beauftragung in Rechnung gestellt.

6.3. Reisekosten, Reisezeiten etc. sind gemäß der jeweils aktuellen SUMMIT-Preisliste gesondert zu vergüten.

6.4. Alle weiteren Modalitäten bzgl. Vergütung und Zahlung ergeben sich aus Ziffer I.2.5. bis 2.8. AGB-ALLGEMEIN

7. Leistungsstörungen

Bei nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbrachter Dienstleistung, sofern von SUMMIT zu vertreten, ist SUMMIT innerhalb der gesetzlichen Grenzen verpflichtet, Leistungsstörungen zu beseitigen. Verdeckte Mängel, die erst nach Ablauf von 14 Tagen, jedoch innerhalb von 6 Monaten ab Erbringung der Dienstleistung auftauchen, sind vom Kunden binnen 14 Tagen ab Erkennbarkeit zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger Rüge der Mängel durch den Kunden sind die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen ausgeschlossen.

7.1. Schlagen zwei Versuche der vertragsgemäßen Erbringung von Dienstleistungen in wesentlichen Teilen aus Gründen, die SUMMIT zu vertreten hat, fehl, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und/ oder Schadensersatz zu verlangen.

Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet SUMMIT im Rahmen der in Zifferl.7. AGB-ALLGEMEIN festgelegten Grenzen. SUMMIT kann nach Ablauf der gesetzten Nachfrist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Nach Fristablauf geht das Wahlrecht auf SUMMIT über.

7.2. Erbringt SUMMIT Dienstleistungen für den Kunden, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann sie hierfür Vergütung entsprechend ihrer jeweils aktuellen Preisliste verlangen. Das gilt insbesondere, sofern der Kunde seinen Pflichten gem. Ziffer III. 7. AGB-LIZENZ nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

8. Haftung

8.1. Die Haftung für Leistungsstörungen ist abschließend in Ziffer I. 7. AGB-ALLGEMEIN beschrieben.

8.2. Die Haftung für die Verletzung von Schutzrechten ist abschließend in Ziffer I. 7.8 f. AGB-ALLGEMEIN geregelt.

8.3. Im Übrigen haftet SUMMIT bei von ihr zu vertretenden Schäden nach Maßgabe und innerhalb der in Ziffer I. 7. AGB-ALLGEMEIN festgelegten Grenzen.

9. Verjährung

Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche aus der Erbringung von Dienstleistungen beträgt ein Jahr und beginnt nach vollständiger Erbringung der Dienstleistung.

10. Datenschutz und Geheimhaltung

10.1. Es liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden, SUMMIT über alle relevanten Sachverhalte, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen und deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, vollständig zu informieren.

10.2. Kunde und SUMMIT verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden inländischen Datenschutzgesetze. Soweit erforderlich wird SUMMIT die jeweiligen Mitarbeiter, welche im Rahmen der Vertragserfüllung herangezogen werden, gemäß aktuell gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf das Datengeheimnis verpflichten. Soweit personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet werden sollten, werden die Parteien als Anlage eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung schließen.

10.3. Die Vertragspartner werden über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die im Rahmen der Vertragserfüllung dem anderen zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren und diese nur im ausdrücklichen Einvernehmen mit dem jeweils anderen Dritten gegenüber verwenden.

III. Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware (AGB-Lizenz)

1. Vertragsgegenstand

1.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB-LIZENZ) regeln die Überlassung der im VERTRAG / AUFTRAG näher bezeichneten Software (nachfolgend „Software“) in maschinenlesbarer Form und der zugehörigen Anwendungsdokumentation, als Einstieg in die Nutzung und Anwendung, in elektronischer Form (nachfolgend „Anwendungsdokumentation“) in der im VERTRAG / AUFTRAG bezeichneten Sprache (zusammen „Vertragsgegenstände“) unter den im jeweiligen VERTRAG / AUFTRAG aufgeführten Nutzungsbedingungen.

1.2. Der Quellcode (SourceCode) der Software ist nicht Bestandteil der Vertragsgegenstände. Dem Kunden ist es nicht gestattet, Eingriffe in die Datenbank der Software vorzunehmen. Sollten sich Fehler aus diesen Eingriffen ergeben und zu Fehlfunktionen der vertragsgegenständlichen Software führen, erlischt der Anspruch auf kostenfreien Support resp. Gewährleistung. Fehler werden auf Grundlage der zum Zeitpunkt gültigen Preisliste für Dienstleistungen kostenpflichtig behoben.

1.3. Für die Beschaffenheit der von SUMMIT gelieferten Software ist die bei Vertragsschluss gültige Leistungsbeschreibung abschließend maßgeblich, die auch in der Anwendungsdokumentation noch einmal beschrieben ist. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet SUMMIT nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von SUMMIT und/oder des Herstellers sowie deren Angestellten oder Vertriebspartnern herleiten, es sei denn, SUMMIT hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.

2. Nutzungsumfang

2.1. SUMMIT räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes, einfaches, räumlich beschränktes Nutzungsrecht an den Vertragsgegenständen ein, jedoch nur für das zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Vertragsgegenstände verwendet werden sollen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.

2.2. Dieses Nutzungsrecht darf ausschließlich in der im Vertrag aufgeführten Umgebung (Hardware, Betriebssystemsoftware, Datenbank) und in dem vereinbarten Einsatzumfang ausgeübt werden, für den der Kunde die vereinbarte Vergütung entrichtet hat. Ist eine andere systemtechnische Variante für die Nutzung erforderlich, wird SUMMIT sie, sofern bei SUMMIT verfügbar, im Austausch gegen einen angemessenen Aufpreis liefern. Die Höhe der Überlassungsvergütung richtet sich nach dem vereinbarten Einsatzumfang. Sofern der Kunde den vereinbarten Einsatzumfang für die überlassene Software erweitern, ist er zur vorherigen Nachlizenzierung bei SUMMIT verpflichtet.

2.3. Der Kunde darf die Software nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle und die von solchen Unternehmen abzuwickeln, die mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbunden sind und die innerhalb des Einsatzumfanges die DV-Systeme des Kunden gem. Ziffer III. 2.1. AGB-LIZENZ mitnutzen. Insbesondere ein Rechenzentrumsbetrieb oder das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Software (z.B. als Application Service Providing) für andere Konzernunternehmen (die nicht zu den in Satz 1 genannten zählen) oder die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden oder der Konzernunternehmen lt. Satz 1 sind, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SUMMIT gestattet. Die gewerbliche Weitervermietung ist generell untersagt.

2.4. Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem entsprechenden Urheberrechtsvermerk des Originals zu versehen.

2.5. Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software i.S. des § 69c Nr.2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Dem Kunden stehen an den Bearbeitungen eigene Nutzungsrechte – über die nach diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen eingeräumten Nutzungsrechte hinaus – nicht zu.

2.6. Der Kunde ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69e UrhG berechtigt und außerdem erst, wenn SUMMIT nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.

2.7. Überlässt SUMMIT dem Kunden im Rahmen von Nachbesserung oder Wartung Ergänzungen oder eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes (z.B. Update, Upgrade), die früher überlassene Vertragsgegenstände ersetzen, unterliegen diese den Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen.

2.8. Eine Vervielfältigung oder Umarbeitung der Anwendungsdokumentation ist – vorbehaltlich der Ziffer III. 2.3. AGB-LIZENZ und der Ziffer III. 2.4. AGB-LIZENZ (soweit die Dokumentation in die Software integriert ist) – nicht gestattet.

2.9. Bei jeder Form der widerrechtlichen Nutzung der überlassenen Software verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung des aktuellen Lizenzpreises für die entsprechende Nutzung. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde Vertragsgegenstände oder Kopien hiervon ohne vorherige Einwilligung von SUMMIT an Dritte weitergibt.

2.10. Das Eigentum an den überlassenen Vertragsgegenständen resp. das Recht zur Nutzung bleiben vorbehalten bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung. Zuvor sind Einsatzrechte stets nur vorläufig und durch SUMMIT frei widerruflich eingeräumt.

3. Vergütung und Zahlung

3.1. Die zu zahlende Vergütung für die Überlassung der Vertragsgegenstände resp. Rechtseinräumung sowie die diesem zugrunde liegenden Einsatzbedingungen werden im VERTRAG / AUFTRAG festgelegt.

3.2. Die Rechnungslegung bei Nutzungsüberlassungsverträgen erfolgt je nach Vereinbarung im Voraus, laufend während des Service-/Leistungszeitraums oder nach dessen Beendigung. Während eines längerfristigen Service-/Leistungszeitraums kann SUMMIT monatlich nach Arbeitsfortschritt abrechnen.

3.3. Die Vergütung ist fällig nach Lieferung bzw. Bereitstellung und Rechnungsstellung. Die Rechnungsstellung der Lizenzgebühr erfolgt anteilig zu
90% nach Vertragsabschluss sowie
10% spätestens 30 Tage nach Installation.
Ausgenommen hiervon sind Teile von Software, die der Kunde nach Erstinstallation von SUMMIT erhält, wie bspw. Staffelupgrades und weitere Benutzerlizenzen. Diese werden sofort mit Erteilung des AUFTRAGS vollständig fällig.

4. Installation, Schulung, Unterstützung

Es ist Sache des Kunden, die Software in Betrieb zu nehmen. Für die Installation der Software verweist SUMMIT auf die in der Anwendungsdokumentation beschriebenen Installationshinweise, insbesondere auf die Hard- und Softwareumgebung, die beim Kunden vorhanden sein muss. Auf Wunsch des Kunden übernimmt SUMMIT die Installation der Software auf der Basis einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung und der jeweils anwendbaren SUMMIT-Preisliste sowie der einschlägigen II. AGB-DIENSTLEISTUNG.

4.1. Die Vertragsgegenstände gelten 30 Tage nach deren Ablieferung als abgenommen, falls der Kunde innerhalb dieser Frist die Funktionen und Leistungen der Lizenzprogramme nicht schriftlich beanstandet hat. Eine Nutzung im Echtbetrieb gilt in jedem Fall als Abnahme.

4.2. Einweisung, Schulung und sonstige Unterstützung (insbesondere Einsatzvorbereitung, Installation, Modifikation und Beratung) leistet SUMMIT nach gesonderter Vereinbarung auf der Basis der jeweils anwendbaren SUMMIT-Preisliste.

4.3. SUMMIT ist weiterhin bereit, sofern in ihren Programmen Schnittstellen zu nicht von ihr zu liefernden Programmen bestehen, dem Kunden die erforderlichen Informationen gegen Vergütung des Aufwands zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen dürfen anderen Auftragnehmern im Rahmen der separat abgeschlossenen „Geheimhaltungsvereinbarung und Datenschutz“ bekannt gegeben werden. Für diese fremden Schnittstellen übernimmt SUMMIT keine Gewährleistung.

5. Schutz von Software und Anwendungsdokumentation

5.1. Soweit nicht dem Kunden nach diesem Vertrag ausdrücklich Rechte eingeräumt sind, stehen alle Rechte an den Vertragsgegenständen (und allen vom Kunden angefertigten Kopien) – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte auf oder an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – ausschließlich SUMMIT oder, soweit Fremdprodukte integriert sind, dem Rechtsinhaber zu. Das gilt auch für Bearbeitungen der Vertragsgegenstände durch den Kunden. Das Eigentum des Kunden an den jeweiligen Datenträgern solcher Kopien bleibt unberührt.

5.2. Der Kunde wird die überlassenen Vertragsgegenstände sorgfältig verwahren, um Missbrauch auszuschließen. Er wird Vertragsgegenstände (gleich ob unverändert oder umgearbeitet) Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch SUMMIT zugänglich zu machen. Als Dritte gelten nicht die Angestellten des Kunden sowie sonstige Personen, die sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsgegenstände beim Kunden aufhalten.

5.3. Dem Kunden ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen vom Hersteller oder der SUMMIT zu verändern oder zu entfernen. Ändert oder bearbeitet der Kunde die Vertragsgegenstände, sind diese Vermerke und Kennzeichen in die geänderte Fassung der Vertragsgegenstände zu übernehmen.

5.4. Gibt der Kunde den unmittelbaren Besitz an Datenträgern, Speichern oder sonstiger Hardware, auf denen Vertragsgegenstände (ganz oder teilweise, unverändert oder umgearbeitet) gespeichert sind, auf, trägt er dafür Sorge, dass vorher die gespeicherten Vertragsgegenstände vollständig gelöscht werden.

5.5. Der Kunde darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung Vorschub leisten könnte; insbesondere darf er nicht versuchen, die Software über den in Ziffer III. 2.5. AGB-LIZENZ genannten Umfang hinaus zu dekompilieren. Der Kunde wird SUMMIT unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder sogar erfolgt ist.

5.6. SUMMIT bzw. der Hersteller ist berechtigt, Maßnahmen zum Schutz der Software zu treffen, insbesondere eine Kopier- und Nutzungssperre, z.B. durch die Notwendigkeit eines von SUMMIT bereit zu stellenden Programmschutzcodes. Der Einsatz der Software auf einem Ausweich- oder Nachfolgesystem darf dadurch nicht wesentlich behindert werden. Bei Software von Vorlieferanten kann insoweit auch der jeweilige Vorlieferant die Rechte von SUMMIT aus diesem Vertrag geltend machen.

6. Weitergabe

6.1. Der Kunde darf die Vertragsgegenstände einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Vertragsgegenstände überlassen. Die vorübergehende Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt, gleich ob die Vertragsgegenstände in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen werden. Das gleiche gilt bei unentgeltlicher oder teilweise entgeltlicher Überlassung.

6.2. Die Weitergabe der Vertragsgegenstände bedarf der schriftlichen Einwilligung durch SUMMIT. SUMMIT erteilt die Zustimmung, wenn (a) der Kunde der SUMMIT schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Vertragsgegenstände dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und (b) der Dritte schriftlich sein Einverständnis gegenüber der SUMMIT mit den hier vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt.

7. Mitwirkungs- und Informationspflicht des Kunden

7.1. Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht.

Den Vertragspartnern ist bewusst, dass die Erbringung der Leistungen durch SUMMIT eine

offene, umfassende und kontinuierliche Kommunikation der Vertragspartner erfordert. Die Vertragspartner werden in diesem Sinne ein partnerschaftliches Miteinander pflegen.

7.2. Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Vertragsgegenstände ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

Der Kunde testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Gewährleistung und Wartung erhält.

7.3. Der Kunde beachtet die von SUMMIT für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise. Er wird sich in regelmäßigen Abständen über das Internet auf den unter www.summit-it-consult.de zugänglichen Webseiten über aktuelle Hinweise informieren und diese beim Betrieb berücksichtigen.

7.4. Soweit SUMMIT über die Bereitstellung der Vertragsgegenstände hinaus weitere Leistungspflichten obliegen, wirkt der Kunde hieran im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten, Telekommunikations-einrichtungen, Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellt.

Der Kunde gewährt SUMMIT zur Fehlersuche und -behebung Zugang zu den Vertrags-gegenständen, nach Wahl des Kunden unmittelbar und/oder mittels Fernwartung. SUMMIT ist berechtigt, zu prüfen, ob die Vertragsgegenstände in Übereinstimmung mit den Vertragsbestimmungen und diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen genutzt werden. Zu diesem Zweck darf SUMMIT vom Kunden Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Vertragsgegenstände, sowie Einsicht in die Bücher und Schriften und die Hard- und Software des Kunden nehmen. SUMMIT ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen des Kunden zu gewähren.

7.5. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, z.B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse.

7.6. Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf SUMMIT davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen SUMMIT in Berührung kommen kann, gesichert sind.

7.7. Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten.

8. Liefer- und Leistungszeit; höhere Gewalt

Die Software wird mangels anderer Absprache in der bei Ablieferung aktuellen Fassung geliefert.

8.1. SUMMIT bewirkt die Lieferung, indem sie nach ihrer Wahl entweder dem Kunden eine Programmkopie der Software auf maschinenlesbarem Datenträger überlässt, auf dem sie als Objektprogramme in ausführbarer Form aufgezeichnet ist, oder die Software in einem Netz abrufbar bereitstellt und dies dem Kunden mitteilt. Dementsprechend wird die Anwendungsdokumentation dem Kunden in druckschriftlicher Form, auf einem maschinenlesbaren Datenträger oder in einem Netz abrufbar überlassen.

8.2. Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem SUMMIT die Software und Anwendungsdokumentation dem Transporteur übergibt, ansonsten der Zeitpunkt, in dem die Software über das Internet bereitgestellt ist und dies dem Kunden mitgeteilt wird. Wird die Software oder die Anwendungsdokumentation nach Gefahrübergang beschädigt oder zerstört, liefert SUMMIT gegen Erstattung der Kopier- und Versandkosten Ersatz.

8.3. Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn sie von SUMMIT ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Der Beginn vereinbarter Liefer- oder Leistungsfristen setzt voraus, dass der Kunde geschuldete Mitwirkungsleistungen vollständig erbracht hat.

8.4. Selbstbelieferungsvorbehalt: Liefer- und Leistungspflichten stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung im Rahmen eines kongruenten Deckungsgeschäfts. Wird SUMMIT ohne eigenes Verschulden dauerhaft oder nicht vorhersehbar nicht beliefert, ist SUMMIT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. SUMMIT informiert den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit und erstattet bereits geleistete Zahlungen.

8.5. Solange SUMMIT auf die Mitwirkung oder Information des Kunden wartet oder durch Streiks oder Aussperrungen, behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände in ihren Leistungen behindert ist („höhere Gewalt"), gelten Liefer- und Leistungspflichten um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung („Ausfallzeit") als verlängert, und es liegt für die Dauer der Ausfallzeit keine Pflichtverletzung vor. SUMMIT teilt dem Kunden derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als 3 Monate an, werden beide Vertragspartner von ihren Leistungspflichten frei.

9. Sach- und Rechtsmängel; sonstige Leistungsstörungen; Verjährung

9.1. SUMMIT leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragsgegenstände gem. Ziffer III. 1.3. AGB-ALLGMEIN und dafür, dass der Nutzung der Vertragsgegenstände im vertraglichen Umfang durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Gewähr für die Freiheit der Vertragsgegenstände im vertraglichen Umfang von Rechten Dritter gilt jedoch nur für das zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Vertragsgegenstände verwendet werden sollen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewähr für das Land, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.

9.2. SUMMIT leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt SUMMIT nach ihrer Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn SUMMIT dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

Bei Rechtsmängeln leistet SUMMIT zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft sie nach ihrer Wahl dem Kunden eine einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den gelieferten Vertragsgegenständen oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Vertragsgegenständen.

SUMMIT ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.

9.3. Der Kunde ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.

9.4. Schlagen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet SUMMIT im Rahmen der in Ziffer I. 7. AGB-ALLGEMEIN festgelegten Grenzen. SUMMIT kann nach Ablauf einer gem. Satz 1 gesetzten Frist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Nach Fristablauf geht das Wahlrecht auf SUMMIT über.

9.5. Erbringt SUMMIT Leistungen bei Mangelsuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann sie hierfür Vergütung entsprechend ihrer jeweils aktuellen Preisliste verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht SUMMIT zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand aufseiten von SUMMIT, der dadurch entsteht, dass der Kunde seinen Pflichten gem. Ziffer III. 7. AGB-LIZENZ nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

9.6. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler, Unfall, unzulängliche Umgebungsbedingungen, Verwendung von anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen, unzureichende Wartung durch den Kunden, Produkte Dritter (welche nicht von SUMMIT geliefert wurden) oder sonstige äußere Einflüsse entstehen.

9.7. Die Gewährleistung erlischt für solche Software, die der Kunde ändert oder in die er eingreift, es sei denn, dass er im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nachweist, dass der Mangel schon in der ungeänderten Fassung der Software vorhanden war.

9.8. Behaupten Dritte Ansprüche, die den Kunden hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Kunde SUMMIT unverzüglich schriftlich und umfassend. Er ermächtigt SUMMIT hiermit, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen.

9.9. SUMMIT ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren oder zu regeln und den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf dessen pflichtwidrigem Verhalten beruhen.

9.10. Aus sonstigen Pflichtverletzungen von SUMMIT kann der Kunde Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber SUMMIT schriftlich gerügt und SUMMIT eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Dies gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in Ziffer I.7. AGB-ALLGEMEIN festgelegten Grenzen.

9.11. Die Verjährungsfrist für alle Mängelansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Ablieferung der Vertragsgegenstände. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von SUMMIT, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs.1 Nr.1 a BGB sowie bei Garantien (§ 444 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

IV. Vertragsbedingungen für die Wartung von Standardsoftware (AGB-Wartung)

1. Gegenstand des Vertrages

1.1. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB-Wartung) beziehen sich auf die gemäß dem ANGEBOT/VERTRAG/AUFTRAG zu wartende SUMMIT-Standardsoftware (im Folgenden „Software" genannt) und deren Anwendungsdokumentation.

1.2. Der Wartung unterliegt die Software in ihrer jeweils neuesten vom Hersteller freigegebenen Fassung. Ein Anspruch auf Wartung aller früheren Versionen erlischt spätestens 3 Monate, nachdem der Hersteller/SUMMIT eine neue Version freigegeben hat, es sei denn, dass deren Übernahme für den Kunden unzumutbar ist. In diesem Fall wird der Hersteller/ SUMMIT die Wartung gegen Vergütung nach Aufwand gemäß Ziffer IV. 2.2. AGB-WARTUNG fortführen.

1.3. Setzt der Kunde die Software nicht entsprechend der im VERTRAG / AUFTRAG aufgeführten oder einer anderen jeweils von SUMMIT freigegebenen Systemumgebung ein, hat er keinen Anspruch auf vereinbarte Wartungsleistungen. Dies gilt nicht für die Lieferung verfügbarer neuer Releases/Versionen gemäß Ziffer IV. 3. AGB-WARTUNG.

1.4. Die Wartungsleistungen von SUMMIT beziehen sich nur auf die gemäß dem ANGEBOT/ AUFTRAG zu wartende Standard-Software und erstrecken sich insbesondere nicht auf Hardware, Betriebssystemsoftware, Netzwerke, Datenbanken und sonstige Software.

2. Wartungsumfang

2.1. Die Wartungsleistungen (Standardpflege) umfassen gegen eine pauschale Vergütung die Übersendung oder Bereitstellung neuer Releases/Versionen, Updates, Patches oder Umgehungen der Software, die telefonische Unterstützung bei der Klärung von Mängeln und die Beseitigung von Mängeln der Software. SUMMIT erbringt die Leistungen während ihrer Geschäftszeiten (montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen am Firmensitz von SUMMIT – von 8.00 bis 17.00 Uhr).

2.2. Alle weiteren Leistungen, die SUMMIT im Zusammenhang mit der Software im Auftrag des

Kunden erbringt, werden gesondert nach Aufwand vergütet. Dazu gehört u. a. auch:

2.2.1. Die Wartung modifizierter Standardprogramme und zusätzlicher Programme.

2.2.2. Die Wartung für Software, die nicht unter den von SUMMIT vorgegebenen Einsatzbedingungen genutzt wird.

2.2.3. Wartungsleistungen, die durch nicht den Vertragsgegenständen unterliegende Programmbereiche verursacht werden.

2.3. SUMMIT kann vertragliche Leistungen auch durch von ihr beauftragte Unternehmen erbringen lassen.

2.4. Mängelansprüche aufgrund des Software-Überlassungsvertrages werden durch den Pflegevertrag nicht berührt; sie können während des Gewährleistungszeitraumes kostenfrei nach den Bestimmungen des Software-Überlassungsvertrages geltend gemacht werden.

3. Lieferung neuer Releases/Versionen

3.1. SUMMIT verpflichtet sich, weiterentwickelte Standardversionen der Software einschließlich der zugehörigen Dokumentation nach Freigabe zu übersenden bzw. bereitzustellen, soweit es sich nicht um Erweiterungen handelt, die sie als neue Standardsoftware und/oder Module gesondert anbietet.

3.2. Durch die Wartungsgebühr nicht abgedeckt ist die Einbeziehung neuer gesetzlicher Vorschriften oder Regelungen, die sich nur durch teilweise oder vollständige Neuprogrammierung der betroffenen Standardprogramme realisieren lassen. In diesem Fall kann SUMMIT oder der Hersteller eine angemessene zusätzliche Vergütung unter Berücksichtigung aller Kunden, die die Neuprogrammierung benötigen, verlangen. Lehnt der Kunde die Beauftragung ab, kann SUMMIT den Wartungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen.

4. Nutzungsrechte

4.1. SUMMIT räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches, unbefristetes und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software ein, die SUMMIT dem Kunden im Rahmen von Softwarepflege ggf. zur Verfügung stellt. Bei Nutzung des SUMMIT Outsourcing Services erhält der Kunde ein nicht ausschließliches, für die Laufzeit des Nutzungsvertrages des SUMMIT Outsourcing Services beschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software.

4.2. Für die Nutzung dieser Software gelten ergänzend, soweit vorhanden, die Nutzungsbedingungen, die im ANGEBOT / AUFTRAG der zu pflegenden Software aufgeführt sind. Soweit der Kunde die SUMMIT Outsourcing Services nutzt, finden die ergänzenden Bedingungen der AGB-OUTSOURCING entsprechend Anwendung.

5. Hotline/Support

Der Kunde hat Zugang zur Hotline von SUMMIT. Diese steht montags bis freitags (mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen am Firmensitz von SUMMIT) in der Zeit von 8:00 bis 17:00 Uhr für telefonische Auskünfte gemäß Ziffer IV. 2. AGB-WARTUNG im Zusammenhang mit der überlassenen Software von SUMMIT, für die eine Wartungsvereinbarung getroffen wurde, zur Verfügung.

6. Fehlerbeseitigung als vereinbarte Leistung

6.1. Treten bei vertragsgemäßer Nutzung Fehler auf, hat der Kunde diese unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen SUMMIT zu melden.

6.2. Art und Weise der Mangelbeseitigung stehen in billigem Ermessen von SUMMIT. Bietet SUMMIT dem Kunden zur Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln Patches, Bugfixes, eine neue Version, ein neues Release etc. an, so hat der Kunde diese (wenn und sobald es für ihn zumutbar ist) zu übernehmen und auf seiner Hardware gemäß den Installationsanweisungen von SUMMIT oder dem Hersteller zu installieren. Die Beseitigung eines Mangels kann darüber hinaus auch in der Form von Handlungsanweisungen gegenüber dem Kunden erfolgen. Der Kunde hat derartige Handlungsanweisungen zu befolgen, es sei denn, dies ist ihm nicht zumutbar. Soweit die Übernahme von Patches, Bugfixes, einer neuen Version, eines neuen Releases etc. oder die Befolgung einer Handlungsanweisung für den Kunden unzumutbar ist, wird SUMMIT die Wartung gegen Vergütung nach Aufwand gemäß der jeweils aktuellen SUMMIT-Preisliste von SUMMIT fortführen. Dies gilt insbesondere auch, wenn neue Versionen der Software wegen fehlender Systemvoraussetzungen gem. Ziffer IV. 7.2. AGB-WARTUNG beim Kunden nicht installiert oder nur bedingt genutzt werden können.

6.3. Kann SUMMIT einen Mangel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigen, stellt SUMMIT dem Kunden vorübergehend eine Umgehungslösung zur Verfügung, soweit dies für den Kunden und SUMMIT wirtschaftlich zumutbar ist.

6.4. SUMMIT hat die Fehler in angemessener Frist zu beseitigen. SUMMIT wird die Korrekturmaßnahmen schriftlich und/oder in maschinenlesbarer Form mitteilen. Der Kunde übernimmt diese auf seine Anlage(n).

6.5. Der Kunde kann SUMMIT eine angemessene Frist für die Beseitigung der Fehler setzen. Verstreicht sie ungenutzt, kann er unter den gesetzlichen Voraussetzungen kündigen.

6.6. Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung erlischt für solche Software, die der Kunde ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass er im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nachweist, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich ist.

6.7. Erbringt SUMMIT Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann SUMMIT hierfür Vergütung entsprechend ihrer üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht SUMMIT zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten von SUMMIT, der dadurch entsteht, dass der Kunde seinen Pflichten gem. Ziffer III. 7. AGB-LIZENZ nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1. Der Kunde wird SUMMIT bei der Erfüllung der Wartungsleistungen auf eigene Kosten unterstützen. Er wird insbesondere:

7.1.1. während der Vertragslaufzeit einen Verantwortlichen benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung der Wartung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt; Mangelmeldungen haben nur durch den Verantwortlichen oder in seiner Abwesenheit durch seinen Vertreter zu erfolgen.

7.1.2. bei Mangelmeldungen die aufgetretenen Symptome, das Programm sowie die System- und Hardwareumgebung detailliert beobachten und SUMMIT einen Mangel unter Angabe von für die Mangelbeseitigung zweckdienlichen Informationen, beispielsweise Anzahl der betroffenen User, Schilderung der System- und Hardwareumgebung sowie ggf. simultan geladener Drittsoftware und Unterlagen melden.

7.1.3. SUMMIT festgestellte Fehlfunktionen möglichst in reproduzierbarer Form auf einem geeigneten Datenträger zur Verfügung stellen.

7.1.4. SUMMIT im Rahmen seiner Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Suche nach der Mangelursache unterstützen.

7.1.5. soweit SUMMIT über die Wartungsleistung hinaus weitere Leistungspflichten obliegen, wirkt der Kunde hieran im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten, Telekommunikationseinrichtungen, Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellt.

7.1.6. die von SUMMIT erhaltenen Programme oder Programmteile (Patches, Bugfixes) nach näheren Hinweisen von SUMMIT unverzüglich zu installieren und die von SUMMIT übermittelten Vorschläge und Handlungsanweisungen zur Mangelbehebung einhalten; es sei denn, dass deren Übernahme für den Kunden unzumutbar ist (s. Ziffer IV. 6.2. AGB-WARTUNG).

7.1.7. alle im Zusammenhang mit der Software verwendeten oder erzielten Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopien bereithalten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglichen.

7.2. Die Einrichtung, Erhaltung und Anpassung einer funktionsfähigen und geeigneten Hard- und Softwareumgebung, insbesondere deren rechtzeitige Anhebung auf die von SUMMIT oder dem Hersteller mitgeteilten notwendigen Release- und Versionsstände der Software, liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

8. Unterstützungsleistungen/Fernbetreuung/Online Support

SUMMIT bietet dem Kunden bei Bedarf Unterstützungsleistungen gegen gesonderte Vergütung an. Der Auftrag wird vom Kunden schriftlich erteilt. Je nach Art und Umfang des Auftrages können diese Dienstleistungen vor Ort am Firmensitz oder über eine Systemverbindung vom SUMMIT-Standort zum Kundensystem (Fernbetreuung/Online-Support) erfolgen.

9. Vergütung

9.1. Die Wartungsgebühr zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist im VERTRAG/ AUFTRAG ausgewiesen und jährlich zum 01.01. des Jahres im Voraus ohne Abzug zu zahlen. Teilkalenderjahre werden anteilig auf volle Monate gerundet berechnet.

9.2. Die Wartungsgebühren können jährlich mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten angepasst werden. Bei Anhebung von mehr als 5% verpflichtet sich SUMMIT, die tatsächliche Kostensteigerung auf Anfrage nachzuweisen. Soweit eine Erhöhung der Wartungsgebühr um mehr als 5% des vorausgehenden Zwölfmonatszeitraums erfolgt, kann der Kunde den Wartungsvertrag ohne Rücksicht auf Ziffer IV.10.2. AGB-WARTUNG schriftlich mit einer Frist von 2 Monaten zum Erhöhungszeitpunkt kündigen. Bei Nutzung der SUMMIT Outsourcing Services gelten die Bestimmungen aus den AGB-OUTSOURCING entsprechend.

9.3. Der Wartungsvertrag und die Höhe der vom Kunden zu entrichtenden Wartungsgebühr resp. Gebühr laut Outsourcing-Vertrag beziehen sich immer auf die vom Kunden erworbenen Nutzungsrechte an der Software mit der im Vertrag aufgeführten Umgebung (Hardware, Betriebssystemsoftware, Datenbank) und im vereinbarten Einsatzumfang. Ist eine andere systemtechnische Variante für die Nutzung erforderlich oder ändert sich der vereinbarte Einsatzumfang, werden mit dem Wechsel auf andere Bezugsgrößen bzw. mit der Nachlizenzierung auch die Wartungsgebühren auf der Basis der Lizenzpreise der neuen Bezugsgrößen berechnet.

9.4. Kunden, die das Angebot zur Wartung nicht angenommen oder die Wartungsvereinbarung gekündigt haben und die Wartungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt doch oder wieder erwerben wollen, haben zusätzlich zu den pauschalen Wartungsgebühren eine von SUMMIT oder dem Hersteller festgelegte Aktualisierungs- oder Wiedereinsetzungsgebühr zu zahlen. Die Aktualisierungs- oder Wiedereinsetzungsgebühr wird im Einzelfall von SUMMIT festgelegt.

9.5. Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die nicht über den Wartungsvertrag abgedeckt sind, werden gemäß der jeweils aktuellen SUMMIT-Preisliste in Rechnung gestellt.

9.6. Für die Bereitstellung und Nutzung der Verbindungen für den Online-Support wird eine monatliche Pauschale (IT-Infrastrukturgebühr) gemäß der jeweils aktuellen SUMMIT-Preisliste berechnet. Die Rechnungslegung erfolgt zusammen mit der Berechnung der Wartungsgebühr für jeweils 1 Jahr im Voraus.

10. Vertragslaufzeit

10.1. Die Wartung und Pflicht zur Zahlung der Wartungsgebühr beginnt zum 01. Kalendertag desjenigen Monats (Folgemonat), der auf die Zusendung des VERTRAGS/ AUFTRAGS folgt. Mängelansprüche aufgrund des Überlassungsvertrages werden durch den Wartungsvertrag

nicht berührt; sie können während des Gewährleistungszeitraumes gemäß des Nutzungsüberlassungsvertrages geltend gemacht werden.

10.2. Jede Seite kann den Wartungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

10.3. Bei Nutzung der SUMMIT Outsourcing Services richtet sich die Vertragslaufzeit nach dem Hauptvertrag. Ergänzend hierzu finden die AGB-Outsourcing entsprechend Anwendung.

V. Vertragsbedingungen für die Anpassungsprogrammierung (AGB-Anpassung)

1. Vertragsgegenstand, Nutzungsrecht

1.1. Modifikationen und Erweiterungen sowie sonstige Software (nachstehend insgesamt auch „Anpassungen“) werden nur in ausführbarer Form und ohne Dokumentation geliefert. Der Quellcode (SourceCode) der Anpassungen ist nicht Bestandteil des Lieferumfangs. Auch eine Anwendungsdokumentation wird nur geliefert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Der Kunde kann die Erstellung einer Anwendungsdokumentation auch nachträglich beauftragen. Im Fall der Beauftragung gilt: Ergeben sich aus Modifikationen oder Erweiterungen Auswirkungen auf die Anwendungsdokumentation der Standard-Software, werden diese nicht darin integriert, sondern gesondert dargestellt.

1.2. Inhalt und Umfang der von SUMMIT vorzunehmenden Anpassungen ergeben sich aus der zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung.

1.3. SUMMIT räumt dem Kunden an Modifikationen und Erweiterungen der Standard-Software dasselbe Nutzungsrecht ein, wie an der Standard-Software, zu der sie gehören. Für sonstige Software, die SUMMIT im Auftrag des Kunden erstellt, gilt der Nutzungsumfang für Standard-Software gemäß Ziffer III. 2. AGB-LIZENZ, soweit die Vertragspartner nicht im Vertrag etwas anderes ausdrücklich vereinbart haben.

1.4. Für die Erbringung von Programmierleistungen für die Anpassungsprogrammierungen sind die Vertragsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen (II. AGB-DIENSTLEISTUNG) nachrangig gültig.

2. Leistungsänderungen

2.1. Will der Kunde seine Anforderungen ändern, ist SUMMIT verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für SUMMIT – insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Terminplanung – zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf die Vertragsbedingungen auswirkt, kann SUMMIT eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der vereinbarten Termine, verlangen.

2.2. Vereinbarungen über Änderungen bedürfen der Schriftform.

3. Mitwirkungs- und Informationspflicht des Kunden

3.1. Die Parteien sind sich einig, dass durch die Mitwirkungsleistungen des Kunden keine gesellschaftsrechtliche Verbindung jeglicher Art zwischen Kunde und SUMMIT zustande kommen wird.

3.2. Soweit es sich um die Programmierung von Schnittstellen handelt, hat der Kunde sicherzustellen, dass SUMMIT eine aktuelle ausführliche Beschreibung der Schnittstelle vorliegt.

3.3. Bei der Entwicklung und Implementierung von Schnittstellen stellt der Kunde SUMMIT eine geeignete Testumgebung des jeweiligen Drittanbieters mit realitätsnahen Testdaten zur Verfügung. Funktionstests werden gemeinsam mit einer vom Kunden benannten, fachkundigen Person durchgeführt. Anpassungen der Schnittstelle, die nicht durch SUMMIT verursacht sind, sowie im Rahmen von Workshops festgelegte zusätzliche Anforderungen werden gesondert nach Aufwand vergütet. Die Schnittstelle gilt mit dem erstmaligen produktiven Einsatz als abgenommen.

3.4. Im Übrigen finden ergänzend die Bestimmungen der Ziffern II. 2. AGB-DIENSTLEISTUNG und III. 7. AGB-LIZENZ entsprechend Anwendung.

4. Liefer- und Leistungszeit; höhere Gewalt

Die Bestimmungen der Ziffern III. 8.2. f. AGB-LIZENZ finden entsprechende Anwendung.

5. Abnahme

5.1. Nach Fertigstellung der Anpassungen und ihrer Ablieferung an den Kunden ist der Kunde unverzüglich zu ihrer schriftlichen Abnahme verpflichtet, sofern sie den vertraglichen Spezifikationen entsprechen. SUMMIT ist jederzeit berechtigt, dem Kunden Teile der Anpassungen zur vorgezogenen Teilabnahme vorzulegen, die der Kunde zu erteilen hat, wenn der Teil in dieser Form einer Beurteilung zugänglich ist und den vertraglichen Spezifikationen entspricht. Einmal abgenommene Teile der Anpassung können vom Kunden später nicht mehr abgelehnt werden bzw. ihre Änderung kann nicht mehr verlangt werden, soweit nicht Umstände vorliegen, die der Kunde zum Zeitpunkt der Teilabnahme noch nicht erkennen konnte.

5.2. Sollte der Kunde trotz der endgültigen Verweigerung der Gesamtabnahme entsprechend abgenommene Teilleistungen produktiv genutzt haben, wird er dem Auftragnehmer für die gezogenen Nutzungen einen angemessen Wertersatz bezahlen.

5.3. Die Anpassungen gelten 30 Tage nach deren Ablieferung als abgenommen, falls der Kunde innerhalb dieser Frist die Funktionen und Leistungen der Lizenzprogramme nicht schriftlich beanstandet hat. Eine Nutzung im Echtbetrieb gilt in jedem Fall als Abnahme.

6. Installation, Schulung, Unterstützung

Einweisung, Schulung und sonstige Unterstützung (insbesondere Einsatzvorbereitung, Installation, Beratung) leistet SUMMIT nach gesonderter Vereinbarung auf der Basis der jeweils aktuellen SUMMIT-Preisliste sowie der einschlägigen II. AGB-DIENSTLEISTUNG.

7. Schutz der Anpassungen, Weitergabe

7.1. Die Bestimmungen der Ziffer III. 5. AGB-LIZENZ finden entsprechende Anwendung.

7.2. Die Bestimmungen der Ziffer III. 6. AGB-LIZENZ finden entsprechende Anwendung.

8. Sach- und Rechtsmängel; sonstige Leistungsstörungen; Verjährung

8.1. SUMMIT leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Anpassungen und dafür, dass der Nutzung die Anpassungen im vertraglichen Umfang durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Gewähr für die Freiheit der Anpassungen im vertraglichen Umfang von Rechten Dritter gilt jedoch nur für das zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Anpassungen verwendet werden sollen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewähr für das Land, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.

8.2. SUMMIT leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt SUMMIT nach ihrer Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn SUMMIT dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

8.3. Bei Rechtsmängeln leistet SUMMIT zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft sie nach ihrer Wahl dem Kunden eine einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an den gelieferten Anpassungen oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Anpassungen.

8.4. SUMMIT ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.

8.5. Der Kunde ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.

8.6. Schlagen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Mangelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag über die Anpassung zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

8.7. Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag über die Anpassung zurücktreten oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet SUMMIT im Rahmen der in Ziffer I. 7. AGB- ALLGEMEIN festgelegten Grenzen. SUMMIT kann nach Ablauf der gesetzten Frist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Nach Fristablauf geht das Wahlrecht auf SUMMIT über.

8.8. Erbringt SUMMIT Leistungen bei Mangelsuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann sie hierfür Vergütung entsprechend ihrer jeweils aktuellen Preisliste verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht SUMMIT zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten von SUMMIT, der dadurch entsteht, dass der Kunde seinen Pflichten gem. Ziffer V. 3. AGB-ANPASSUNG nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

8.9. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler, Unfall, unzulängliche Umgebungsbedingungen, Verwendung von anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen, unzureichende Wartung durch den Kunden, Produkte Dritter (welche nicht von SUMMIT geliefert wurden) oder sonstige äußere Einflüsse entstehen.

8.10. Die Gewährleistung erlischt für solche Anpassungen, die der Kunde ändert oder in die er auf irgendeine Weise eingreift, es sei denn, dass er im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nachweist, dass der Mangel schon in der ungeänderten Fassung der Anpassung vorhanden war.

8.11. Behaupten Dritte Ansprüche, die den Kunden hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Kunde SUMMIT unverzüglich schriftlich und umfassend. Er ermächtigt SUMMIT hiermit, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. SUMMIT ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren oder zu regeln und den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf dessen pflichtwidrigem Verhalten beruhen.

8.12. Aus sonstigen Pflichtverletzungen von SUMMIT kann der Kunde Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber SUMMIT schriftlich gerügt und SUMMIT eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in Ziffer I.7. AGB-ALLGEMEIN festgelegten Grenzen.

8.13. Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Ablieferung der Anpassungen.

8.14. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von SUMMIT, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs.1 Nr.1 a BGB sowie bei Garantien (§§ 444 und 639 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

VI. Vertragsbedingungen für die Nutzung von Outsourcing-Services (AGB-Outsourcing)

1. Vertragsgegenstand

1.1. SUMMIT ermöglicht dem Kunden, die im vom Kunden angenommenen Vertragsangebot (nachfolgend „VERTRAG“) aufgeführten Standard-Lizenzprogramme auf der Basis eines zentralen Rechenzentrums von SUMMIT über das Internet und eigener oder dritter lokaler IT-Komponenten zu nutzen und/oder erbringt Outsourcing-Services im vereinbarten Leistungsumfang. Die Einzelheiten werden im jeweiligen VERTRAG vereinbart.

1.2. Für die Beschaffenheit der von SUMMIT bereitgestellten Software ist die bei Vertragsschluss gültige Leistungsbeschreibung abschließend maßgeblich, die auch in der Anwendungsdokumentation noch einmal beschrieben ist. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet SUMMIT nicht.

1.3. Die Verarbeitungskapazität des Rechenzentrums bei SUMMIT und der Zugang zum Internet reichen für die übliche Nutzung der bereitgestellten Software unter Zugrundelegung des im VERTRAG angegebenen Mengengerüsts an Daten des Kunden aus, wobei das moderner Dialogverarbeitung entsprechende Antwortzeitverhalten eingehalten wird.

1.4. Die Mitarbeiter von SUMMIT sind weder in den Betrieb des Kunden eingegliedert noch dessen Weisungen unterworfen. Es findet keine Arbeitnehmerüberlassung seitens SUMMIT gegenüber dem Kunden statt.

2. Nutzungsbedingungen der SUMMIT-Software

2.1. An der zur Nutzung eingeräumten Software erwirbt der Kunde ausdrücklich kein Eigentum.

2.2. SUMMIT räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, räumlich auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkte und für die vertraglich vereinbarte Laufzeit beschränkte Recht ein, auf die im VERTRAG aufgeführte Software in ihrer jeweils neuesten Fassung im Rahmen des ASP-Service von SUMMIT zuzugreifen und sie für seinen internen Geschäftsbetrieb zu nutzen.

2.3. Die Nutzungsbefugnis ist auf den benannten Kunden und die im VERTRAG genannten Einsatzbedingungen und Preisgruppe beschränkt. Erweiterungen dieses Nutzungsumfanges sind mit (schriftlicher) Einwilligung von SUMMIT gegen separate Vergütung möglich.

2.4. Nutzung im Sinne dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen umfasst das vollständige und teilweise Einspeichern von Datenbeständen, die Ausführung der Programme und die Verarbeitung der Datenbestände, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung notwendig ist.

2.5. Der Kunde erkennt an, dass die Programme und Dokumentationen Betriebsgeheimnisse und geistiges Eigentum des Herstellers oder der SUMMIT sind. Er trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass das von ihm genutzte Lizenzmaterial ohne Zustimmung der SUMMIT Dritten nicht zugänglich wird. Dritte sind nicht verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG und zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater der Parteien.

2.6. Urhebervermerk und Schutzrechte
Der Kunde erkennt an, dass sämtliche vom Anbieter gelieferten Inhalte (z. B. Texte, Bilder, Grafiken, Software, Designs) urheberrechtlich geschützt sind. Der Anbieter ist – soweit nicht anders vereinbart – Inhaber oder berechtigter Lizenznehmer sämtlicher Nutzungsrechte. Der Kunde verpflichtet sich, vorhandene Urhebervermerke, Copyright-Hinweise, Wasserzeichen oder vergleichbare Schutzvermerke weder zu entfernen noch zu verändern. Dies gilt insbesondere bei der Einbindung von Inhalten auf Websites, Printmedien oder digitalen Produkten. Eine Entfernung solcher Hinweise ist nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Anbieters zulässig. Der Kunde haftet für sämtliche Rechtsverstöße, die aus der eigenmächtigen Entfernung, Veränderung oder Unterlassung der genannten Hinweise entstehen. Im Fall einer Verletzung stellt der Kunde die Firma Summit IT Consult GmbH bzw. deren Schwesterunternehmen von allen daraus entstehenden Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei. Die Verantwortung für die rechtskonforme Nutzung der bereitgestellten Inhalte nach Übergabe liegt ausschließlich beim Kunden.

3. Softwareüberlassung, Projektinitialisierung und Abnahme

Nach Unterzeichnung des VERTRAGES benennt SUMMIT einen Projektleiter, der Kunde einen verantwortlichen Ansprechpartner. SUMMIT weist zunächst den Projektleiter und zuständige weitere Mitarbeiter des Kunden in die erforderliche Projektarbeit, insbesondere in die Vorbereitung von Programmen und Daten und den Aufbau der Online-Kommunikation zum Rechenzentrum, ein.

3.1. Auf der Basis einer Ist-Zustands-Analyse, der zu übernehmenden Software und Module sowie der gewünschten Leistungsstufe wird gemeinsam ein Projektplan erstellt, der vom Auftraggeber geprüft und bei Billigung unterzeichnet wird.

3.2. Es ist Sache des Kunden, die bereitgestellten Anwendungsprogramme in Betrieb zu nehmen. SUMMIT ist bereit, den Kunden dabei gegen Vergütung nach Aufwand zu unterstützen (insb. Einsatzvorbereitung, Einweisung, Schulung oder Beratung).

3.3. Nach Einrichtung der Anwendungen im Rechenzentrum von SUMMIT und Herstellung der Online-Kommunikation führen die Vertragsparteien eine Testphase durch. Nach erfolgreichem Abschluss dieser Testphase führen die Vertragsparteien eine ausführliche, schriftlich zu dokumentierende Funktionsprüfung durch. Das Ergebnis dieser Funktionsprüfung ist als Abnahmeprotokoll von beiden Seiten zu unterzeichnen.

4. Service-Level

4.1. SUMMIT wird eine hohe Verfügbarkeit des eigenen Rechenzentrums während der vereinbarten Bereitschaftszeiten anstreben. SUMMIT übernimmt keine Verantwortung für die Verfügbarkeit des Internets. SUMMIT bietet für ihre Leistungen einen Standard Service Level an, auf die im jeweiligen Vertrag referenziert wird.

Regelbetriebszeit: Montag bis Freitag 08:00 - 17:00 Uhr

Außerhalb der bedienten Zeiten erbringt SUMMIT Serviceleistungen nur nach vorheriger Abstimmung und gesonderter Vergütung.

Soweit mit dem Kunden nichts anders vereinbart wurde, wird SUMMIT Wartungszeiten möglichst kurzhalten und alle planbaren Wartungsarbeiten außerhalb der bedienten Zeit durchführen.

4.2. Die von den Benutzern über das Internet eingegebenen Daten werden von der Anwendungssoftware auf formale Richtigkeit und beschränkt auf Plausibilität geprüft. Der Kunde ist für die sachliche Richtigkeit der Eingabe und für die Überprüfung der Ergebnisse verantwortlich.

4.3. SUMMIT sorgt für die Datensicherung der bei SUMMIT gespeicherten Daten gemäß dem Konzept von SUMMIT.

4.4. Die Erbringung des Vertrages erfolgt auf Basis des erstellten Konzeptes sowie der aufgenommenen Infrastruktur. Alle wesentlichen und nicht kenntlich gemachten Abweichungen von dieser Basiskonfiguration können die Qualität der Leistung nachhaltig beeinflussen. Sofern es zu Änderungen kommt, die außerhalb des Kenntnisbereiches des Auftragnehmers liegen, informiert der Kunde SUMMIT umgehend, um die Betriebsbereitschaft nicht zu gefährden. Serviceeinsätze, die darauf zurückzuführen sind, dass Mitarbeiter des Kunden ohne Veranlassung durch SUMMIT Veränderungen an der Hard- und Softwarekonfiguration vorgenommen haben, werden nach Aufwand abgerechnet und sind nicht durch diesen Projektvertrag abgedeckt.

5. Leistungsumfang

5.1. Der von SUMMIT zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen geltenden VERTRAG und den schriftlichen Vereinbarungen der Parteien.

5.2. Bei voraussehbaren, temporären Leistungseinschränkungen oder -einstellungen innerhalb der von SUMMIT zu verantwortender Sphäre werden Kunden, die begründet mitgeteilt haben, dass ein jederzeitiger Zugang erforderlich ist, vorher unterrichtet, sofern dies objektiv möglich ist und eine bereits eingetretene Unterbrechung nicht noch verzögert würde.

6. Weiterentwicklung der Software

6.1. SUMMIT bzw. der Hersteller wird die Software weiterentwickeln, um sie auf dem modernen Stand zu halten. SUMMIT und der Hersteller verpflichtet sich, die Verfahren unverzüglich an Änderungen von Gesetzen oder anderer Vorschriften anzupassen, die den Inhalt der Verfahren beeinflussen. Durch die Grundvergütung nicht abgedeckt sind Änderungen, die sich nur durch Neuprogrammierung der einem Verfahren zugrundeliegenden Programme realisieren lassen.
In diesem Fall wird SUMMIT bzw. der Hersteller eine schriftliche Begründung für die Erfordernisse der Neuprogrammierung, eine Programm-Vorgabe und einen Kostenvoranschlag unter Berücksichtigung aller Kunden, die die Neuprogrammierung beauftragen, erstellen. Danach kann der Kunde den Auftrag zur Neuerstellung erteilen.

6.2. SUMMIT ist berechtigt, Weiterentwicklungen der Anwendungssoftware einzuführen. SUMMIT bzw. der Hersteller hat die Verfahrensdokumentation anzupassen und den Kunden über solche Änderungen zu informieren. Weiterentwicklungen, die der Beseitigung von Fehlern oder von Schutzrechtsverletzungen oder der Anpassung an geänderte Gesetze oder andere Vorschriften dienen, dürfen sofort vorgenommen werden.

6.3. Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, auf die jeweils aktuelle Version der bereitgestellten Software upzudaten.

7. Vergütung und Zahlung

7.1. Nimmt der Kunde den Outsourcing-Service von SUMMIT in Anspruch, so beginnt die Zahlungspflicht nach Beginn der Einrichtungsphase.

7.2. Nimmt der Kunde ganz oder teilweise entgegen den Vereinbarungen die Outsourcing-Services von SUMMIT nicht in Anspruch, hat SUMMIT den Vergütungsanspruch wie bei Ausführung der vertragsmäßig anfallenden Leistungen. Die Vergütung beträgt unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen je Monat 90% der durchschnittlichen monatlichen Rechnungsbeträge der letzten 6 Monate bei vertragsgemäßer Abwicklung. Dies gilt insbesondere auch im Falle einer Kündigung des VERTRAGES durch den Kunden bis zu deren Wirksamkeit.

7.3. SUMMIT ist berechtigt, die vereinbarten Preise oder Vergütungen in dem jeweiligen Leistungsbereich anzupassen. Preiserhöhungen sind spätestens drei Monate vor Inkrafttreten der Preiserhöhungen schriftlich anzukündigen. Beträgt die Preiserhöhung innerhalb von zwölf Monaten mehr als 5%, so ist der Kunde berechtigt, den VERTRAG innerhalb von 6 Wochen nach Empfang zu kündigen. SUMMIT hat in diesem Fall freie Wahl, die Kündigung zu akzeptieren oder die Preiserhöhung für den Kunden zurückzunehmen. In letzterem Fall läuft der VERTRAG zu den zuvor vereinbarten Konditionen weiter.

Gesondert vergütet werden:

7.3.1. die Wiederherstellung von noch rekonstruierbaren Daten und deren Aufbereitung, die durch Bedienungsfehler des Kunden, Maschinenfehler oder sonstige Fremdeinwirkung zerstört worden sind.

7.3.2. die auftraggeberspezifischen Modifikationen/Erweiterungen der Lizenzprogramme und deren Pflege.

8. Verzug

8.1. SUMMIT ist berechtigt, das Nutzungsrecht ruhen zu lassen und/oder seine Leistungen einzustellen, wenn der Kunde mit seiner Zahlungspflicht in Verzug ist. Die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung bleibt hiervon unberührt.

8.2. Kommt der Kunde:

8.2.1. für zwei aufeinander folgende Monate mit der Zahlung der Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils davon oder

8.2.2. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Zahlung der Vergütung in Höhe eines Betrages, der das Entgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug, ist SUMMIT berechtigt, den VERTRAG ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe eines Viertels der bis zum Ablauf der regulären Laufzeit des VERTRAGES restlichen monatlichen Pauschale (ohne MwSt.) zu verlangen.

8.3. Es bleibt den Parteien unbenommen nachzuweisen, dass kein, ein geringerer oder höherer Schaden entstanden ist.

9. Eigentumsvorbehalt

Alle von SUMMIT an den Kunden gelieferten Abrechnungen und Datenträger bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungen Eigentum von SUMMIT.

10. Störungen bei Leistungserbringung

Soweit irgendeine Ursache, die SUMMIT nicht zu vertreten hat, insbesondere Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann SUMMIT eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann SUMMIT auch die Vergütung des eigenen Mehraufwands verlangen, Ziffer VI. 8. AGB-OUTSOURCING gilt entsprechend.

11. Vereinbarungen zur Mängelbeseitigung

11.1. Der Kunde wird Mängel unter Angabe, der für deren Aufklärung zweckdienlichen Informationen melden und die SUMMIT im Rahmen des Zumutbaren bei deren Beseitigung unterstützen.

11.2. SUMMIT wird Mängel in angemessener Frist beseitigen.

11.3. SUMMIT bzw. der Hersteller kann die Vergütung des Aufwands verlangen, soweit SUMMIT aufgrund einer Mängelbeseitigung tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel nachgewiesen hat.

12. Haftung

12.1. Die Beseitigung von Mängeln (Nacherfüllung) richtet sich nach Ziffer VI. 12. AGB-OUTSOURCING. Die Haftung von SUMMIT aus § 536a BGB für Mängel an der überlassenen Software und/ oder an der IT-Anlage ist ausgeschlossen, sofern die Mängel durch SUMMIT nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung von SUMMIT entfällt, wenn die Mängel auf Weisungen des Kunden im Einzelfall beruhen.

12.2. Alle Pflichten nach Ziffer I. 5. AGB-ALLGEMEIN und Ziffer II. 2. AGB-DIENSTLEISTUNG sind wesentliche Vertragspflichten.

12.3. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall je Schadensfall auf das Dreifache der monatlichen Pauschale (ohne MwSt.) für den Monat, in dem der Schadensfall eingetreten ist, begrenzt; die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

12.4. Soweit das gesetzliche Vertragsrecht den Ersatz von Vermögensschäden unabhängig vom Verschulden von SUMMIT vorsieht, besteht dieser Anspruch nur, wenn SUMMIT Verschulden trifft.

12.5. Im Übrigen haftet SUMMIT bei von ihr zu vertretenden Schäden nach Maßgabe und Innerhalb der in Ziffer I. 7. AGB-ALLGEMEIN festgelegten Grenzen.

13. Gewährleistung

13.1. Sofern Sach- oder Rechtsmängel an den überlassenen Vertragsgegenständen, welche für den Outsourcing-Service bestimmt ist, auftreten, finden die mietvertraglichen Gewährleistungsrechte gemäß §§ 536 ff. BGB Anwendung.

13.2. Sofern der Kunde im Rahmen des Outsourcings auch Personal von SUMMIT in Anspruch nimmt (FSP-Service), finden hinsichtlich der Zurverfügungstellung des Personals die werkvertraglichen Gewährleistungsrechte gemäß §§ 633 ff. BGB Anwendung.

13.3. Im Hinblick auf offene Mängel findet § 377 HGB Anwendung.

14. Verjährung Gewährleistungsansprüche

Die Verjährung für Mängelgewährleistungsansprüche beträgt grundsätzlich ein Jahr mit der Ausnahme, dass gemäß § 202 Abs. 1 BGB bei Haftung wegen Vorsatzes die gesetzlichen Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gelten.

15. Software von Drittanbietern

Sofern SUMMIT dem Kunden Software von Drittanbietern als festen oder optionalen Bestandteil der Leistung zur Verfügung stellt, können hierfür ergänzend Regelungen resp. Lizenzbedingungen, einschlägig sein. SUMMIT wird den Kunden in diesem Fall rechtzeitig vorab auf diese Regelungen hinweisen.

16. Vertragsdauer und Kündigung

16.1. Der VERTRAG läuft auf unbestimmte Zeit. Jeder Vertragspartner kann ihn mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum Ende der Mindestlaufzeit von drei Jahren, kündigen.

16.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem VERTRAG, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist von einem Monat oder nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung zulässig. Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche sind je Schadensfall auf das Dreifache der monatlichen Pauschale (ohne MwSt.) für den Monat, in dem der Schadensfall eingetreten ist, begrenzt.

16.3. Das Recht des Kunden zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung, sofern ihm der vertragsgemäße Gebrauch des Outsourcing-Service ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

16.4. Bei Vertragsbeendigung hat der Kunde Anspruch auf Herausgabe seiner Daten (als Sicherungsdatei aus der Software heraus) in einem zu diesem Zeitpunkt gängigen technischen Format.

16.5. Etwaige Unterstützungs- und Fortführungsleistungen nach Vertragsende erbringt SUMMIT nur soweit zumutbar und gegen gesonderte Vergütung nach Aufwand gem. aktueller Preisliste. Zur Erbringung von Leistungen, die Projektüberleitung auf einen neuen Anbieter des Kunden betreffend, ist SUMMIT grundsätzlich nicht verpflichtet.

16.6. Eine nach Vertragsbeendigung vom Kunden beauftragte Datenrücksicherung wird gegen gesonderte Vergütung nach Aufwand gem. aktueller Preisliste berechnet.